



Verträge

Heimfallverzicht und Neukonzessionierung Kraftwerk Morteratsch

Vorlage zur Gemeindeversammlung vom 28. April 2014



1. Heimfallverichtsvereinbarung

Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina, der Bürgergemeinde Pontresina, der Repower Klosters AG, Klosters, und der Repower AG Poschiavo betreffend Heimfall der bestehenden Anlagen des Kraftwerkes Morteratsch der Repower Klosters bzw. den Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls durch die Konzessionsgemeinden

Seiten 3 bis 7

2. Konzessionsvertrag

Konzession der politischen Gemeinde Pontresina und der Bürgergemeinde Pontresina an die Repower AG Poschiavo betreffend die Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch

Seiten 9 bis 20

3. Vereinbarung Barzahlung

Vereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Pontresina und der Repower AG, Poschiavo betreffend Regelungen für die Berechnung und Abgeltung der jährlichen Energiequote von 5% der Jahresproduktion der Kraftwerkszentrale Morteratsch gemäss Art. 6 des zwischen der Gemeinde, der Bürgergemeinde Pontresina und der Repower geschlossenen Konzessionsvertrages zur Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch vom XX. Xxxx 2014.

Seiten 21 bis 25

4. Regelung für die Berechnung der Gesamtkosten

Beilage 2 zum Konzessionsvertrag betreffend Regelungen für die Berechnung der Gesamtkosten der Kraftwerkszentrale Morteratsch gemäss Art. 5 des zwischen der politischen Gemeinde Pontresina, der Bürgergemeinde Pontresina und der Repower AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages zur Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch vom XX. Xxxx 2014.

Seiten 27 bis 28

V E R E I N B A R U N G

zwischen der

politischen Gemeinde Pontresina

der

Bürgergemeinde Pontresina

(im Folgenden gemeinsam Heimfallberechtigte genannt)

der

Repower Klosters AG, Klosters

(im Folgenden Repower Klosters genannt)

und der

Repower AG, Poschiavo

(im Folgenden Repower genannt)

betreffend

Heimfall der bestehenden Anlagen des Kraftwerkes Morteratsch der Repower Klosters bzw. den Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls durch die Konzessionsgemeinden.

Art. 1 Ausgangslage

Die heutige Nutzung der Wasserkraft am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch beruht auf der Konzession der Repower Klosters vom 14. Januar/26. April 1965. Diese Konzession endet am 31. Dezember 2013.

Gestützt auf die Heimfallbestimmungen dieser Konzession sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Wasserkraftnutzung am Berninapass im Interesse der beteiligten Parteien wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen, wonach die Heimfallberechtigten zu nachfolgenden Bedingungen (Art. 2 bis 6) auf die Ausübung des ihnen zustehenden Heimfallrechtes verzichten.

Gleichzeitig mit dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung erteilen die Konzessionsgemeinden (politische Gemeinde Pontresina und Bürgergemeinde Pontresina) der Repower AG mit einem gesonderten Vertrag eine neue Konzession für die weitere Wasserkraftnutzung am Berninabach im erneuerten Kraftwerk Morteratsch.

Die Heimfallberechtigten sind der Auffassung, dass das Kraftwerk Morteratsch ein vorwiegend zur lokalen Versorgung betriebenes Werk im Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG und Art. 23 BWRV ist und demnach der Kanton Graubünden nicht heimfallberechtigt ist. Sie haben daher der Regierung des Kantons Graubünden ein entsprechendes Feststellungsgesuch eingereicht. Mit Entscheid vom 29. Oktober 2013 (Protokoll Nr. 1019) hat die Regierung des Kantons Graubünden festgestellt, dass das bestehende Kraftwerk Morteratsch ein zur lokalen Versorgung betriebenes Werk im Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG und Art. 23 BWRV ist, die entsprechenden Anlagen ausschliesslich den von den Gemeinden festzusetzenden Heimfallbestimmungen unterstehen und demnach der Kanton Graubünden beim bestehenden Kraftwerk Morteratsch nicht heimfallberechtigt ist.

Art. 2 Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechtes

Die Heimfallberechtigten verzichten auf die Ausübung des entgeltlichen und unentgeltlichen Heimfalls bezüglich nachfolgender, bestehender Anlagen:

Sämtliche hydraulischen und elektrischen Anlagen mit allem Zubehör des KW Morteratsch (die auf öffentlichen oder privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen oder Fassen, Zu- oder Ableiten oder Umwälzen des Wassers, die Turbinen und Pumpen, die Wassermotoren und Generatoren, Transformatoren, Schall- und Steueranlagen, Schutzeinrichtungen, Hilfsbetriebe und Werkstätten, mit den Gebäuden, in denen sich die vorerwähnten Anlagen befinden sowie der zum Betrieb des Wasserkraftwerks dienende Boden).

Art. 3 Eigentum an den Anlagen

1. Die Übertragung des Eigentums an den entgeltlich und unentgeltlich heimfallenden Anlagen gemäss obigem Art. 2 auf die Konzessionsgemeinden wird bis zum Ende der neuen Konzession aufgeschoben. Damit verbleiben diese Anlagen für die Dauer der neuen Konzession im Eigentum von Repower, sind jedoch der Bestimmung über die Sicherung des Heimfallssubstrats gemäss Art. 25 BWRG unterstellt.
2. Repower ist verpflichtet, diese Anlagen auf ihre Kosten gemäss Art. 29 BWRG zu unterhalten. Nach Ende der neuen Konzession steht es den Heimfallberechtigten zu, gemäss den Regelungen in der neuen Konzession ihr Heimfallrecht auszuüben.

Art. 4 Entschädigung

1. Grundsatz

Für den Verzicht auf die Ausübung des Heimfallrechts (oben Art. 2) und die Aufschiebung der Eigentumsübertragung (oben Art. 3) bezüglich der in Art. 2 genannten Anlagen entschädigt Repower die Heimfallberechtigten mit CHF 500'000.00.

2. Modalitäten der Auszahlung

1. Die Entschädigung der Heimfallberechtigten wird innert 30 Tagen seit Inkrafttreten der neuen Konzession hinsichtlich der weiteren Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch ausbezahlt.
2. Die Auszahlung erfolgt an die politische Gemeinde Pontresina. Über die interne Aufteilung verständigen sich die Heimfallberechtigten selbst.

Art. 5 Weitere Bestimmung

Geht die Repower während der Dauer der neuen Konzession auf eine neue Gesellschaft über oder wird die neue Konzession auf Dritte übertragen, gehen sämtliche Rechte und Pflichten dieser Vereinbarung auf den oder die Rechtsnachfolger über.

Art. 6 Vorbehalt

Die vorliegende Vereinbarung entfaltet nur dann Rechtswirkung, wenn die neue Konzession zwischen der politischen Gemeinde Pontresina, der Bürgergemeinde Pontresina und Repower AG hinsichtlich der weiteren Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch für die Dauer von 60 Jahren erteilt und von der Regierung des Kantons Graubünden rechtskräftig genehmigt wird und wenn die Regierung rechtskräftig festgestellt hat, dass das bestehende Kraftwerk Morteratsch ein Werk zur lokalen Versorgung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG

und Art. 23 BWRV und demnach der Kanton Graubünden beim bestehenden Kraftwerk Morteratsch nicht heimfallberechtigt ist.

Art. 7 Ausfertigung

Vorliegende Vereinbarung wird in vier Exemplaren ausgefertigt, je ein Exemplar für die politische Gemeinde Pontresina, die Bürgergemeinde Pontresina, die Repower Klosters AG und die Repower AG.

Für die politische Gemeinde Pontresina:

Pontresina, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegemeinschafter:

Martin Aebli

Urs Dubs

Für die Bürgergemeinde Pontresina:

Pontresina, 2014

Der Bürgergemeinschafterpräsident:

Der Aktuar:

Thomas Walther

Mathias Schmid

Für Repower Klosters AG:

Klosters, 2014

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Verwaltungsratsvizepräsident:

Kurt Bobst

Dr. Martin Schmid

Für Repower AG:

Poschiavo, 2014

Der Verwaltungsratspräsident:

Der Stv. CEO:

Dr. Eduard Rikli

Felix Vontobel

K O N Z E S S I O N

der

politischen Gemeinde Pontresina

und der

Bürgergemeinde Pontresina

(im Folgenden Konzredientinnen genannt)

an die

Repower AG, Poschiavo,

(im Folgenden Konzessionärin genannt)

betreffend

die Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A) Das Wassernutzungsrecht und seine Dauer	
Art. 1	Gegenstand der Konzession 4
Art. 2	Inkrafttreten und Dauer der Konzession 4
Art. 3	Umfang der Konzession 4
1.	Genutzte Gewässer 4
2.	Restwasser 4
3.	Abgabe von Wassermengen an Dritte 4
4.	Technische Unterlagen 5
B) Konzessionsleistungen	
Art. 4	Wasserzins 5
Art. 5	Beteiligung KEV-Ertrag 5
Art. 6	Jährliche Energiequote 6
Art. 7	Beteiligungsrecht 6
C) Weitere Bestimmungen	
Art. 8	Bodenabtretung 6
Art. 9	Baufristen 7
Art. 10	Strassen- und Weganlagen 7
Art. 11	Landschaftsschutz 8
Art. 12	Fischerei und Landwirtschaft 8
Art. 13	Privatrechte 8
Art. 14	Haft- und Versicherungspflicht, Schutz der öffentlichen Interessen 9
Art. 15	Berücksichtigung der einheimischen Volkswirtschaft 9
Art. 16	Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession 9
Art. 17	Vorzeitiges Erlöschen der Konzession und Rückkauf 9

Art. 18	Ablauf der Konzession und Heimfall	10
Art. 19	Abgaben und Prüfungskosten	10
Art. 20	Rechts- und Steuerdomizil	10
Art. 21	Massgebliches Recht	10
Art. 22	Empfänger der Konzessionsleistungen	11
Art. 23	Vorbehalt	11
Art. 24	Streitigkeiten	11
Art. 25	Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden	11
Art. 26	Ausfertigung	11

A) Das Wassernutzungsrecht und seine Dauer

Art. 1 Gegenstand der Konzession

Der Konzessionärin wird das Recht eingeräumt, das Wasser des Berninabachs samt Nebenzuflüssen zu fassen und im Kraftwerk Morteratsch zu turbinieren.

Art. 2 Inkrafttreten und Dauer der Konzession

Die Verleihung tritt mit dem Tag ihrer rechtskräftigen Genehmigung durch die Regierung in Kraft und wird auf die Dauer von 60 Jahren vom Tage der ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch erteilt.

Art. 3 Umfang der Konzession

1. Genutzte Gewässer

Die Konzedentinnen räumen der Konzessionärin das Recht ein, zum Zwecke der Erzeugung elektrischer Energie das nachstehende Gewässer wie folgt auszunutzen:

Den Berninabach samt Nebenzuflüssen ab ca. Kote 2017.90 m ü. M. bis zur Kote ca. 1885.60 m ü. M. Die Ausbauwassermenge beträgt 1'500 l/s.

2. Restwasser

Die Restwassermengen im Wasserlauf des Berninabachs betragen am Fassungsstandort ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch:

1. Dezember – 20. April (Sockelwassermenge)	140 l/s
21. April – 30. November (zuflussdynamisch)	30% des Zuflusses
1. August - 31. Oktober (Zusatzdotierung)	100 l/s

Bis zur ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2016, gilt die von der Regierung des Kantons Graubünden mit Entscheid vom 17. Dezember 2013 (Protokoll Nr. 1217) verfügte provisorische Übergangsregelung.

Allfällige später verfügte Erhöhungen der genehmigten Restwassermengen erfolgen – sofern dadurch in wohlerworbene Rechte eingegriffen wird - gegen volle Entschädigung der Konzessionärin.

3. Abgabe von Wassermengen an Dritte

Die Konzedentinnen beabsichtigen, oberhalb bzw. vor der Kote 2017.90 m ü. M. minimale Wassermengen an Dritte abzugeben (Beschneigungsanlagen etc.). Eine entsprechende Regelung erfolgt in engem Einvernehmen mit der Konzessio-

närin. Für die Regelung sollen folgende Eckwerte gelten: In den Monaten Oktober und November dürfen maximal 20 l/s entnommen werden. Grössere Bezüge in diesen Monaten und allfällige Bezüge ausserhalb dieser Monate sind mit der Konzessionärin vorgängig abzusprechen und haben eine Entschädigung der entgangenen Produktion zur Folge. Die tatsächlichen Entnahmen sind der Konzessionärin jährlich mitzuteilen.

Die Konzedentinnen sind sich bewusst, dass durch die Abgabe von Wassermengen an Dritte die Konzessionsleistungen geschmälert werden können.

4. Technische Unterlagen

Massgebend für den Umfang der Konzession ist im Übrigen das Konzessionsprojekt für die Kraftwerkstufe Morteratsch (Beilage 1).

B) Konzessionsleistungen

Art. 4 Wasserzins

1. Vom Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch zahlt die Konzessionärin den Konzedentinnen für die mit der Konzession verliehene bzw. nutzbare Bruttowasserkraft einen jährlichen Wasserzins gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Der jährliche Wasserzins berechnet sich nach dem maximal zulässigen Ansatz, welchen die Konzedentinnen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung jeweils beanspruchen können.

2. Mit dem dergestalt festgelegten Wasserzins sind auch alle nachträglich eingeführten Abgaben abgegolten; vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und kantonalen Rechts.
3. Der Wasserzins des Vorjahres ist jeweils per Ende März definitiv zu berechnen und den Konzedentinnen zu bezahlen.

Art. 5 Beteiligung KEV-Ertrag

1. Vom Zeitpunkt der ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch zahlt die Konzessionärin den Konzedentinnen für die mit der Konzession verliehene bzw. nutzbare Bruttowasserkraft 50% des aus der Kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) resultierenden Ertrags (Gesamtertrag minus Gesamtkosten).

Die Gesamtkosten werden aufgrund der in Beilage 2 aufgeführten Grundsätze berechnet.

In den Gesamtkosten des Folgejahres sind auch die Konzessionsleistungen des vergangenen Jahres enthalten.

2. Diese Zahlung ist nur für den Zeitraum geschuldet, in welchem die Konzessionärin KEV-Erschädigung erhält (zur Zeit 20 Jahre) und sie ist nur dann geschuldet, wenn im entsprechenden Jahr ein KEV-Ertrag resultiert und dieser der Konzessionärin gutgeschrieben worden ist.
3. Mit dem dergestalt festgelegten Anteil am KEV-Ertrag sind auch alle nachträglich eingeführten Abgaben abgegolten; vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und kantonalen Rechts.
4. Der Anteil am KEV-Ertrag des Vorjahres ist jeweils per Ende März definitiv zu berechnen und den Konzedentinnen zu bezahlen.

Art. 6 Jährliche Energiequote

Die Konzedentinnen haben im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. g BWRG (wirtschaftliche Leistungen der Konzessionärin) ab der ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch und für die gesamte Dauer der vorliegenden Konzession Anspruch auf eine jährliche Energiequote von 5% der Jahresproduktion der Kraftwerkszentrale Morteratsch, welche mittels einer jährlichen Barzahlung abgegolten wird oder physisch (Gratisenergie) zur Verfügung steht.

Die Einzelheiten für die Berechnung und Abgeltung der den Konzedentinnen zustehenden Energiequote haben die Parteien in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Art. 7 Beteiligungsrecht

Die Konzedentinnen verzichten auf die Geltendmachung eines Beteiligungsrechtes im Sinne von Art. 22 BWRG.

C) Weitere Bestimmungen

Art. 8 Bodenabtretung

1. Die Konzedentinnen treten der Konzessionärin für die ganze Dauer der Konzession den für die Erstellung und den Betrieb der bestehenden und der ausgebauten und erneuerten Anlagen erforderlichen unproduktiven Gemeindeboden unentgeltlich, produktiven Gemeindeboden gegen angemessene Entschädigung in Form beschränkter dinglicher Rechte (z.B. Baurechte) ab bzw. werden die erforderlichen Bau- und Durchleitungsrechte in und über dem Gemeindeboden an die Konzessionärin einräumen.

Kommt eine gütliche Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so entscheidet die Enteignungskommission des Enteignungskreises III.

2. Der Erwerb von Eigentum, beschränkten dinglichen Rechten oder vorübergehenden Benützungsrechten an Privatboden ist Sache der Konzessionärin. Auf deren Wunsch stellen die Konzedentinnen ihre Dienste zur Verfügung, um den Erwerb der von der Konzessionärin benötigten Privatrechte auf gutlichem Wege zu ermöglichen. Kommt eine Verständigung über den freihändigen Erwerb der Rechte nicht zustande, so kann die Konzessionärin aufgrund der Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) sowie Art. 60 des BWRG das Expropriationsrecht beantragen.
3. Die Vermessungs- und Grundbuchkosten trägt die Konzessionärin.

Art. 9 Baufristen

1. Die Konzessionärin ist verpflichtet, innerhalb von 2 Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung der Konzession und des Projekts durch die Regierung des Kantons Graubünden mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese innert 3 Jahren ab Baubeginn zu beenden.
2. Eine allfällige Erstreckung der Baufristen berechtigt die politische Gemeinde Pontresina (im Namen der Konzedentinnen) gemäss Art. 31 Abs. 7 BWRG eine Gebühr zu erheben, welche 20 Prozent des ihnen gemäss Bundesrecht jährlich geschuldeten Wasserzinses beträgt. Die besagte Gebühr ist pro Jahr der verlängerten Baufrist zu entrichten.
3. Die vorgenannten Fristen können entschädigungslos erstreckt werden, sofern die Gründe für eine allfällige Verspätung nicht von der Konzessionärin verschuldet worden sind, wie z.B. geologische Hindernisse, Sicherheitsgründe, Rechtsmittel, etc. Fristerstreckungen bedürfen der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 10 Strassen- und Weganlagen

1. Allfällige neue Strassen und Wege auf dem Gebiet der Konzedentinnen, die zum Bau und Betrieb der Kraftwerkanlagen nötig sind, hat die Konzessionärin auf eigene Rechnung zu erstellen und solange zu unterhalten, bis die Bauarbeiten beendet sind. Diese Strassen und Wege können anschliessend von den Konzedentinnen unentgeltlich übernommen werden. Werden sie nicht übernommen und von der Konzessionärin nicht mehr benötigt, so hat diese den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Die Konzessionärin hat bei der Trasseeführung auf die öffentlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen, soweit ihr dabei nicht unzumutbare Lasten entstehen.

Die Projekte für die Erstellung allfälliger Strassen und Wege sind den Konzedentinnen bzw. dem zuständigen kantonalen Departement rechtzeitig zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Für Strassen- und Wegverbindungen auf dem Territorium der Konzessionärinnen, welche infolge der Erstellung oder des Betriebes der Kraftwerk- anlagen dahinfallen oder beeinträchtigt werden, hat die Konzessionärin den Konzessionärinnen Realersatz zu leisten. Ist Realersatz nicht möglich, so tritt an dessen Stelle eine Entschädigung, welche im Streitfall gemäss Art. 8 Ziff. 1 Abs. 2 bestimmt wird.
3. Wenn für die Erstellung und den Betrieb der Kraftwerk- und Nebenanlagen öffentliche Strassen, Wege und Brücken umgebaut oder besonders stark in Anspruch genommen werden, hat die Konzessionärin für die dadurch verursachten Bau- und vermehrten Unterhaltskosten voll aufzukommen. Im Streitfall kommt Art. 8 Ziff. 1 Abs. 2 zur Anwendung.

Art. 11 Landschaftsschutz

Die Konzessionärin hat auf die Schönheiten der Landschaft gemäss Art. 22 WRG Rücksicht zu nehmen. Bei der Ausführung der baulichen Anlagen ist darauf zu achten, dass das Landschaftsbild möglichst wenig gestört wird.

Art. 12 Fischerei und Landwirtschaft

Die Konzessionärin ist verpflichtet

- a) auf die Erhaltung des Fischbestandes beim Bau und Betrieb der Kraftwerk- anlagen angemessen Rücksicht zu nehmen;
- b) für den nachgewiesenen Schaden, welcher der Fischerei durch den Bau der Kraftwerk- anlagen erwächst, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufzukommen; gemäss diesen Bestimmungen kann sie auch zur Erstellung geeigneter Schutzeinrichtungen, zum Einsetzen von Fischen oder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet werden;
- c) bei der Anlage aller Werkteile die Weide möglichst zu schonen.

Art. 13 Privatrechte

1. Allfällig bestehende Privatrechte, Rechte Dritter und auf älterer Konzession beruhende Rechte am Gewässer werden durch die vorliegenden Konzessionen nicht berührt. Es ist Sache der Konzessionärin, sich mit den Inhabern solcher Rechte zu verständigen. Gelingt ihr das nicht, so kann die Konzessionärin aufgrund der Art. 46 und 47 des WRG und Art. 60 des BWRG das Expropriationsrecht beantragen.
2. Werden die Konzessionärinnen oder der Kanton durch Drittpersonen wegen Verletzung ihrer Rechte durch diese Konzessionen belangt, so ist die Konzessionärin zu ihrer Schadloshaltung und zur Übernahme allfälliger Prozesse und deren Kosten verpflichtet.

Art. 14 Haft- und Versicherungspflicht, Schutz der öffentlichen Interessen

1. Die Konzessionärin ist im Rahmen der geltenden Gesetze für allen Schaden verantwortlich und haftbar, der durch die Erstellung oder durch den Betrieb des Werkes an Personen sowie an öffentlichem und privatem Eigentum entsteht.
2. Die Konzessionärin versichert ihre Anlagen gemäss den bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen.
3. Die Konzessionärin ist verpflichtet, alle zu ihrem Werk gehörenden, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe und -becken sowie alle übrigen Anlagen und Einrichtungen jederzeit in dem Zustand zu erhalten und in der Weise zu betreiben, wie es die öffentlichen Interessen und gesetzlichen Vorschriften verlangen.
4. Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen erfolgt durch das zuständige kantonale Departement. Den Aufsichts- und Polizeiorganen ist, unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften, der freie Zutritt zu den Werkanlagen jederzeit zu gestatten.

Durch die staatliche Aufsicht wird die Konzessionärin von ihrer Haftpflicht in keiner Weise entbunden.

Art. 15 Berücksichtigung der einheimischen Volkswirtschaft

Für die Erstellung, die Erneuerung, den Unterhalt sowie den Betrieb der Kraftwerkanlage berücksichtigt die Konzessionärin unter der Voraussetzung leistungs- und konkurrenzfähiger Angebote die lokale, regionale und kantonale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt soweit möglich und zumutbar. Vorbehalten bleiben zwingende rechtliche Bestimmungen.

Art. 16 Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession

1. Änderung, Übertragung und Erneuerung der Konzession bedürfen der Zustimmung der Konzedentinnen und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden. Entscheide betreffend Konzessionsänderungen von untergeordneter Natur gemäss Art. 6 BWRV sowie die Übertragung der Konzession können von den Vorständen der politischen Gemeinde Pontresina und der Bürgergemeinde Pontresina getroffen werden.
2. Für die Übertragung der Konzession sind Art. 42 WRG und Art. 10 BWRG massgebend.

Art. 17 Vorzeitiges Erlöschen der Konzession und Rückkauf

Als Gründe für ein vorzeitiges Erlöschen der Konzession gelten die in Art. 64 lit. b und Art. 65 WRG sowie die in Art. 39 BWRG umschriebenen Voraussetzungen.

Ein Rückkauf der Kraftwerkanlagen während der Konzessionsdauer ist ausgeschlossen.

Art. 18 Ablauf der Konzession und Heimfall

1. Die Konzession erlischt unter Vorbehalt von Art. 17 des vorliegenden Vertrages ohne weiteres durch Ablauf ihrer Dauer (Art. 64 lit. a WRG und Art. 38 BWRG).
2. Der Heimfall richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Konzessionserteilung geltenden Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 19 Abgaben und Prüfungskosten

1. Die Steuerpflicht richtet sich nach der jeweils geltenden Steuergesetzgebung.
2. Alle Gebühren, welche vom Kanton für die Durchführung der in dieser Konzession und in der Gesetzgebung vorgesehenen Prüfungen, Untersuchungen, periodischen Revisionen erhoben werden, wie auch die mit der Genehmigung dieser Konzession und ihrer allfälligen Übertragung und anderen Ausfertigungen verbundenen Staatsgebühren, gehen zu Lasten der Konzessionärin.
3. Sonstige Gebühren, die im Zusammenhang mit dieser Konzession notwendigerweise anfallen, gehen ebenfalls zu Lasten der Konzessionärin.
4. Entstehen durch den Kraftwerkbau Kosten für die Verlegung oder Neubestimmung von Triangulations- und Nivellements punkten der eidgenössischen Landesvermessung, so sind sie von der Konzessionärin zu tragen.

Die Konzessionärin wird zum Zweck der Vermarkung und Grundbuchvermessung den zuständigen Behörden ihre Pläne kostenlos zur Verfügung stellen.

Art. 20 Rechts- und Steuerdomizil

Rechts- und Steuerdomizil der Konzessionärin ist Poschiavo.

Art. 21 Massgebliches Recht

Das Rechtsverhältnis zwischen den Konzessionsparteien wird durch den vorliegenden Konzessionsvertrag und die jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton bestimmt. Vorbehalten bleiben die Heimfallregelung gemäss Art. 18 Abs. 2 des vorliegenden Vertrages sowie in jedem Fall die wohlerworbenen Rechte der Konzessionärin.

Art. 22 Empfänger der Konzessionsleistungen

Die Leistungen, deren Empfängerinnen gemäss dem vorliegenden Konzessionsvertrag die Konzedentinnen sind, erbringt die Konzessionärin an die politische Gemeinde Pontresina, welche im Namen der Konzedentinnen auch das Wahlrecht gemäss Art. 6 des vorliegenden Vertrages und der separaten Vereinbarung (Barzahlung oder physische Quote [Gratisenergie]) gegenüber der Konzessionärin ausübt. Über die interne Aufteilung verständigen sich die Konzedentinnen selbst.

Art. 23 Vorbehalt

Das Inkrafttreten der vorliegenden Konzession steht unter dem Vorbehalt des rechtsgültigen Abschlusses der Vereinbarung zwischen den Konzedentinnen, der Repower Klosters AG und der Konzessionärin betr. Heimfall der bestehenden Anlagen bzw. den Verzicht auf die Ausübung des Heimfalls durch die Konzedentinnen (Heimfallverzichtsvereinbarung) sowie des rechtskräftigen Regierungsentscheids betr. Feststellung, dass das bestehende Kraftwerk Morteratsch ein Werk zur lokalen Versorgung im Sinne von Art. 42 Abs. 3 BWRG und Art. 23 BWRV und demnach der Kanton Graubünden beim bestehenden Kraftwerk Morteratsch nicht heimfallberechtigt ist.

Art. 24 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Konzessionsverhältnis für die Parteien ergeben, entscheiden die dafür zuständigen Instanzen gemäss den jeweils geltenden Vorschriften der Wasserrechtsgesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 25 Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden

Die vorliegende Konzession unterliegt der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.

Art. 26 Ausfertigung

Diese Konzessionsurkunde ist in 7 Exemplaren ausgefertigt und von den Parteien unterschrieben. Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden erhält zwei, die Konzessionärin zwei, die politische Gemeinde Pontresina und die Bürgergemeinde Pontresina sowie das Staatsarchiv des Kantons Graubünden je ein Exemplar.

Für die politische Gemeinde Pontresina:

Pontresina, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Aebli

Urs Dubs

Für die Bürgergemeinde Pontresina:

Pontresina, 2014

Der Bürgergemeindepräsident:

Der Aktuar:

Thomas Walther

Mathias Schmid

Für Repower AG:

Poschiavo, 2014

Der Verwaltungsratspräsident:

Der CEO:

Dr. Eduard Rikli

Kurt Bobst

Beilagen:

1. Technische Unterlagen
2. Berechnung Gesamtkosten

VEREINBARUNG

zwischen der

politischen Gemeinde Pontresina

(im Folgenden Gemeinde genannt)

und der

Repower AG, Poschiavo

(im Folgenden Repower genannt)

betreffend

Regelungen für die Berechnung und Abgeltung der jährlichen Energiequote von 5% der Jahresproduktion der Kraftwerkszentrale Morteratsch gemäss Art. 6 des zwischen der Gemeinde, der Bürgergemeinde Pontresina und der Repower geschlossenen Konzessionsvertrages zur Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch vom 2014 (im folgenden Konzessionsvertrag genannt).

Art. 1 Einleitung

Die Gemeinde und die Bürgergemeinde Pontresina haben gemäss Art. 6 des Konzessionsvertrages Anspruch auf eine jährliche Energiequote von 5% der Jahresproduktion der Kraftwerkszentrale Morteratsch, welche mittels einer jährlichen Barzahlung abgegolten wird oder physisch (Gratisenergie) zur Verfügung steht. Mit der vorliegenden Vereinbarung werden die Einzelheiten für die Berechnung und Abgeltung der besagten jährlichen Energiequote geregelt.

Art. 2 Empfänger der Konzessionsleistungen

Gemäss Art. 22 des Konzessionsvertrages erbringt Repower die Konzessionsleistungen an die politische Gemeinde Pontresina, welche im Namen der Konsumentinnen auch das Wahlrecht gemäss Art. 6 des Konzessionsvertrages und der vorliegenden Vereinbarung (Barzahlung oder physische Quote [Gratisenergie]) gegenüber der Konzessionärin ausübt. Über die interne Aufteilung verständigen sich die Gemeinde und die Bürgergemeinde Pontresina selbst.

Art. 3 Wahlrecht

1. Der Gemeinde steht es grundsätzlich frei (Wahlrecht), für die jährliche Energiequote von 5% der Jahresproduktion der Kraftwerkszentrale Morteratsch eine jährliche Barzahlung (vgl. nachfolgende Art. 4 ff.) oder eine jährliche physische Quote (Gratisenergie) (vgl. nachfolgender Art. 8) zu verlangen. Das Wahlrecht hat die Gemeinde gegenüber Repower ausdrücklich gemäss Ziff. 2 dieses Art. 3 zu erklären.
2. Die Gemeinde kann das Wahlrecht nur in Berücksichtigung einer jeweils 10-jährigen Wartefrist, sowie unter Einhaltung einer 1-jährigen Ankündigungsfrist und nur schriftlich an die Geschäftsleitung der Repower geltend machen (erstmalig 10 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung und unter Einhaltung der 1-jährigen Ankündigungsfrist).
3. Die ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung (Art. 10 nachfolgend) erfolgt eine jährliche Barzahlung.

Art. 4 Jährliche Barzahlung

Die Gemeinde verzichtet die ersten 10 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung auf die physische (Gratisenergie) Abgeltung und vereinbart stattdessen, im Sinne von Art. 23 Abs. 1 lit. g BWRG (wirtschaftliche Leistungen der Konzessionärin) mit Repower eine jährliche Barzahlung, welche dem Marktwert einer fiktiven Energiequote von 5% der Jahresproduktion der Kraftwerkszentrale Morteratsch entspricht.

Art. 5 Umrechnungsformel

1. Die Umrechnungsformel für die Bestimmung des jährlichen Marktwertes der vorgenannten fiktiven Energiequote lautet wie folgt:

5% der stündlichen Energieproduktion des Kraftwerks Morteratsch multipliziert mit dem entsprechenden, stündlichen Swissix-Preis umgerechnet in CHF

Energieproduktion: stündliches Jahresprofil der Energieproduktion der Kraftwerkzentrale Morteratsch gemäss Zählerwert

Marktpreis: stündlicher Marktpreis für die Regelzone Schweiz gemäss Strombörse EPEX spot (Swissix), abrufbar unter <http://www.epexspot.com/de/>

EURO/CHF: monatlicher, durchschnittlicher Wechselkurs CHF/EUR gemäss SNB (Schweizerische Nationalbank), abrufbar unter <http://www.snb.ch/de/i/about/stat/statpub/akziwe/stats/akziwe>

Aus der obigen Formel ergibt sich die tatsächliche Höhe in CHF der von Repower geschuldeten jährlichen Barzahlung an die Gemeinde.

2. Mit dem Erhalt der jährlichen Barzahlung erklärt sich die Gemeinde per Saldo aller Ansprüche für den Marktwert ihrer fiktiven Energiequote, gemäss Art. 4 der vorliegenden Vereinbarung, entschädigt.

Art. 6 Abrechnung

1. Die stündlichen Produktionsdaten der Kraftwerkzentrale Morteratsch für ein Betriebsjahr werden von Repower gemessen und der Gemeinde innert Ende März des darauffolgenden Jahres bekanntgegeben. Gleichzeitig teilt Repower der Gemeinde die Höhe der in Anwendung der vereinbarten Umrechnungsformel ermittelten jährlichen Barzahlung für das abgelaufene Betriebsjahr mit.
2. Ist die Gemeinde mit der von Repower ermittelten jährlichen Barzahlung für das abgelaufene Betriebsjahr einverstanden, stellt diese Repower Rechnung. Besagte Rechnung ist innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.
3. Die Gemeinde hat freien Zugang zu den Betriebsdaten der Kraftwerkzentrale Morteratsch.

Art. 7 Anpassungen

1. Die Parteien sind sich bewusst, dass die oben in Art. 5 beschriebene Umrechnungsformel voraussichtlich nicht für die gesamte Vereinbarungsdauer unverändert gelten kann, sondern periodisch den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden muss.
2. Jede Vertragspartei kann alle 10 Jahre, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Ankündigungsfrist und jeweils zum Jahresende, die Anpassung der vorgenannten Umrechnungsformel an die veränderten Verhältnisse verlangen. Eine Anpassung kann erstmals 10 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung verlangt werden.
3. Sollten sich die Parteien nicht innert der vorgenannten sechsmonatigen Ankündigungsfrist einigen können, bleibt die jeweils gültige Umrechnungsformel für ein weiteres Jahr provisorisch in Kraft und wird gemäss dem Einigungsergebnis rückwirkend angepasst. Die sich allenfalls aus der Anpassung der Umrechnungsformel ergebenden Rück- oder Nachzahlungspflichten der Parteien sind innert einer gemeinsam festgelegten Frist zu erfüllen.
4. Die Bestimmungen von Art. 6 des Konzessionsvertrages bleiben bis zum Ablauf des Konzessionsvertrages ausdrücklich unverändert in Kraft und können mit der vorliegenden Vereinbarung nicht abgeändert werden.

Art. 8 Gratisenergie

Die Gemeinde ist in der Verwertung der ihr zur Verfügung stehenden Gratisenergie frei. Sie kann ihre Gratisenergie gesamthaft oder teilweise Repower oder einem Dritten veräussern.

Art. 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Art. 10 Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der ordentlichen Inbetriebnahme der erneuerten Kraftwerkszentrale Morteratsch in Kraft und endet gleichzeitig mit dem Konzessionsvertrag.

Art. 11 Streitigkeiten

Streitigkeiten bezüglich Abwicklung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden und den ordentlichen Gerichten beurteilt. Gerichtsstand ist Pontresina.

Art. 12 Vertragsausfertigung

Vorliegende Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; je ein Exemplar für die Parteien.

Für die politische Gemeinde Pontresina:

Pontresina, 2014

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Martin Aebli

Urs Dubs

Für Repower AG:

Poschiavo, 2014

Der Verwaltungsratspräsident:

Der CEO:

Dr. Eduard Rikli

Kurt Bobst

Beilage 2 zum Konzessionsvertrag

betreffend Regelungen für die Berechnung der Gesamtkosten der Kraftwerkszentrale Morteratsch gemäss Art. 5 des zwischen der politischen Gemeinde Pontresina, der Bürgergemeinde Pontresina und der Repower AG abgeschlossenen Konzessionsvertrages zur Wasserkraftnutzung am Berninabach im Kraftwerk Morteratsch vom 2014 (im folgenden Konzessionsvertrag genannt).

Die Gesamtkosten werden gemäss Weisung 3/2012 der EICom betreffend Gesteuerungskosten und langfristige Bezugsverträge gemäss Artikel 4 Absatz 1 Stromverordnungsverordnung ermittelt. Dabei richten sich Zinssätze und der zulässige Gewinn nach der BFE-Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), Art. 7a EnG, Kleinwasserkraft Anhang 1.1 EnV, Version 1.6 vom 1.1.2014. Demnach kommen bei der Berechnung der Gesamtkosten folgende Grundsätze zur Anwendung:

- Zu den anrechenbaren Produktionskosten gehören die Betriebs- und Kapitalkosten einer leistungsfähigen und effizienten Produktion sowie die Abgaben und Leistungen an die Gemeinwesen.
- Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Produktion direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für die Energiebeschaffung für den Eigenbedarf und den Unterhalt der Produktionsanlagen.
- Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für die Produktion notwendigen Vermögenswerten. Die Basis bilden höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellkosten.
 - Die Abschreibungen erfolgen linear über eine je Anlageklasse festgelegte, branchenübliche und sachgerechte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Diese Nutzungsdauer ist die kürzere Dauer aus der wirtschaftlichen Nutzungsdauer und der Konzessionsdauer.
 - Zur kalkulatorischen Verzinsung ist ein Zinssatz zu verwenden, der den Risiken der Stromproduktion angemessen Rechnung trägt. Der Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals errechnet sich aus dem Jahresmittel der Rendite der Bundesobligation Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren zuzüglich 2%.
- Die Regelung zu den Gemeinkosten in Artikel 7 Absatz 5 StromVV ist sinngemäss auch bei der Stromproduktion anzuwenden.
- Insbesondere zu begründen sind allfällig geltend gemachte Rückstellungen für Betriebsrisiken oder ein ausserordentlicher Aufwand.
- Die Kostenrechnung wird auf der Basis der Vollkostenrechnung geführt, unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals (inkl. angemessenem Gewinn) und der Gewährleistung der Substanzerhaltung, sowie einer vollständigen Zuordnung der operativen Kosten. In der Kostenrechnung ist bei der Anwendung der Methoden, Kontinuität zu wahren. Wo Änderungen vorgenommen werden, sind diese aufzuzeigen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze können folgende Kosten angerechnet werden:

Energiebeschaffung, Material und Personalaufwand

Energiebeschaffung für den Eigenbedarf

Material und Fremdleistungen

Personalaufwand

+ Finanzaufwand und Abschreibungen

Verzinsung von Fremdkapital

Verzinsung von Eigenkapital (= angemessener Gewinn)

Abschreibungen

+ Übriger Betriebsaufwand Stromproduktion

Mieten, Benützungsschädigungen, Leasing

Beratungen und Dienstleistungen

Haftpflicht-, Vermögens- und Sachversicherungen

Verwaltungskosten

Steuern

Übrige Abgaben wie Wasserzins und Konzessionsabgabe

+ Ausserordentlicher Aufwand (direkte Zurechenbarkeit und Nachweisbarkeit)

+ Rückstellungen für Betriebsrisiken (direkte Zurechenbarkeit und Nachweisbarkeit)

= Total Produktionskosten